

Satzung des Kulturverein Alte Mosterei Eden

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Kulturverein Alte Mosterei Eden. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“ Der Sitz des Vereins ist Oranienburg.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und den dort festgelegten steuerbegünstigten Zwecken.

Gegenstand und Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung von Bildung und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Die in der Satzung der „Eden Gemeinnützige Obstbau-Siedlung eG“ verankerten Ideen bilden für die Arbeit des Vereins die Grundlage, insbesondere deren sechs reformerische Ziele: Ernährungsreform, Wirtschaftsreform, Bodenreform, Siedlungsbewegung, Genossenschaftsbewegung und ökologischer Gartenbau.

Der Satzungszweck soll durch den Aufbau und die Entwicklung eines kulturellen Zentrums in Eden, als einem Stadtteil von Oranienburg, verwirklicht werden.

Die Förderung von Kunst und Kultur geschieht insbesondere durch:

- Betreiben, Pflege und weitere Entwicklung der **Eden-Ausstellung** zur Geschichte der lebensreformerischen Siedlung Eden – Durchführung und Organisation von Sonderausstellungen, Durchführung von sachkundigen Führungen durch die Siedlung und Öffnung für Besucher;
- Betreuung, Ausbau und Pflege sowie weitere Entwicklung des **Eden-Archivs**;
- Angebote von regelmäßigen Gesprächsrunden zur Geschichte Edens und der Bewohner für Interessierte durch den **Edener Geschichtskreis**;
- Organisation, Betreuung und Entwicklung einer öffentlichen **Bücherei**.
- Förderung der darstellenden Kunst u.a. durch **Theatergruppen**
- Förderung von **Kunstaustellungen**; u.a. regelmäßige Fotoausstellungen
- Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges
- Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen

Förderung der Bildung geschieht insbesondere durch:

- Durchführung von Kursen und Informationsveranstaltungen zur alternativen und zur ökologischen gärtnerischen Nutzung (AG Garten);
- Förderung der gesunden Ernährung, u.a. **AG Mensch bleib gesund**, Durchführung von Kursen zu verschiedenen Themen der gesunden Ernährung;

Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke geschieht insbesondere durch:

- Öffentlichkeitsarbeit und Förderung der Vernetzung sowie Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Einrichtungen

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber

einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern sind in jedem Kalenderjahr Beiträge gemäß der jeweils gültigen Beitragssatzung zu entrichten. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der erweiterte Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein vom Mitglied bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.
5. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit

der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand (geändert 25.06.2014)

Der Vorstand besteht aus:

a) 3 Vereinsmitgliedern im Sinne des BGB (Kernvorstand). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

b) weiteren Vorstandsmitgliedern ohne Vertretungsberechtigung (Fachvorstand), die aus den verschiedenen Arbeitsgruppen des Vereins als Vertreter in den Vorstand entsandt werden. Sie unterstützen den Vorstand in den allgemeinen Aufgaben zur Führung des Vereins, der Information der Gruppen und gegenseitigen Absprache.

Der Kernvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Fachvorstandes werden mindestens alle zwei Jahre durch die Arbeitsgruppe entsandt.

Der Kernvorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 12 a Der erweiterte Vorstand – (gestrichen 25.06.14)

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/in. Diese/r dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins (gestrichen 12.07.2023)

§ 14 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke (seit 12.07.23)

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur. Die Mitgliederversammlung legt in diesem Fall die konkrete juristische Person fest.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Oranienburg Eden, den 28.02.2011

Oranienburg Eden, den 25.06.2014

Oranienburg Eden, den 12.07.2023



Annett Plaethe



Martin Meißner

